

**Verwaltungsvorschrift
zur Geltendmachung von Kosten,
die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und
juristischen Personen in Angelegenheiten der
Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen¹**

Vom 5. Mai 2009

(KABl S. 52, 91)

¹ Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift wird nicht mehr angewendet.

Der Oberkirchenrat erlässt nachstehende Verwaltungsanordnung zur Geltendmachung von Kosten, die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, sowie die dazugehörige Kostentabelle:

§ 1

Kosten- und Auslagenerstattung

- (1) ¹Für die im geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen entstehenden Sach- und Personalkosten der kirchlichen Behörden werden Kosten erhoben, sofern diese Behörden in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden. ²Ausgenommen von der Kostenerhebung sind Gebietskörperschaften und kirchliche Körperschaften.
- (2) Eine Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr (Tätigkeit) im Sinne dieser Verwaltungsanordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Einverständnis der kirchlichen Behörde, eine genehmigungsgleiche Erklärung, Bewilligung, Erlaubnis oder Zustimmung abgegeben wird.
- (3) ¹Werden bei der Ausführung der Tätigkeit besondere bare Auslagen notwendig, so sind diese nach der tatsächlichen Höhe beim Kostenpflichtigen geltend zu machen. ²Pauschalisierte Auslagen werden in der Kostentabelle als Anlage zu dieser Verwaltungsanordnung bestimmt.
- (4) Die Kosten sind zum Bestandteil des Vertrages zu machen oder in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 2

Kostentabelle

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach der im Zeitpunkt der Vornahme der Tätigkeit der kirchlichen Behörde geltenden Kostentabelle.

§ 3

Kostengläubiger und Kostenpflichtiger

- (1) Kostengläubiger ist die kirchliche Behörde, welche in der Angelegenheit im geschäftlichen Verkehr tätig wird.
- (2) Die Kosten und Auslagen sind in Rechnung zu stellen:
 - a) bei Verträgen unter Beteiligung einer kirchlichen Körperschaft dem anderen Vertragspartner,
 - b) bei anderen Rechtsgeschäften oder Erklärungen demjenigen,
 - der die Tätigkeit der kirchlichen Behörde veranlasst oder sonst willentlich in Anspruch genommen hat,

- der durch Abgabe einer Erklärung der kirchlichen Behörde einen rechtlichen Vorteil erlangt,
- c) demjenigen, der die Kosten und Auslagen durch eine vor der zuständigen kirchlichen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 4

Zurückbehaltungsrecht, Kostendurchsetzung

- (1) Die entstandenen Kosten und Auslagen sind dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen kann von der anliegenden Kostentabelle abgewichen werden.
- (3) Die Erklärung gemäß § 1 Absatz 2 kann bis zur Bezahlung der angeforderten Kosten zurückbehalten werden.

§ 5

Fälligkeit

¹Die Kosten und Auslagen sind zu dem in Rechnung aufgeführten Zeitpunkt fällig. ²Wird kein Fälligkeitszeitpunkt genannt, sind die Kosten und Auslagen mit Zugang der Rechnung beim Kostenpflichtigen fällig.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsanordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

I.	Tätigkeiten nach § 1 Verwaltungskostenanordnung	Rechnungsgrundlage (Euro)	Kosten (Euro)
1	Erbbauverträge, Wohnungs- und Teilerbaurechte sowie Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit über 18 Jahre		pauschal 200 €
2	Verlängerung für nach dem 1. Oktober 2008 abgeschlossenen Verträge, Erneuerung, Übertragung oder Reservierung von Verträgen nach Nr. I. 1		pauschal 100 €
3	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nrn. I. 1 oder I. 2		pauschal 50 €
4	Grundstücksmiet- und Grundstücksnutzungsverträge mit einer Laufzeit bis 18 Jahre sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes mindestens 50 €, höchstens 1000 €
5	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 4	Jahreswert x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	0,25 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1000 €
6	Bauerlaubnisverträge		kostenfrei
7	Tauschplan/Bodenordnungsplan nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz		kostenfrei
8	Umlegung nach Baugesetzbuch bzw. Rechtsgeschäfte zu deren Vermeidung		kostenfrei
9	Flurbereinigung nach Flurbereinigungsgesetz		kostenfrei

10	Grundstückstauschverträge	Vertragswert des angegebene Grundstücks bei Vertragsabschluss auf Initiative des Interessenten	1 v. H. des Wertes Mindestens 100 €, höchstens 1000 €
11	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 10		kostenfrei
12	Grundstückskaufverträge, Grundstücksüberlassungsverträge, Grundstücksschenkungverträge	Vertragswert des Grundstücks bei Vertragsabschluss auf Initiative des Interessenten	1 v. H. des Wertes mindestens 100 €, höchstens 1000 €
13	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Nr. I. 12		kostenfrei
14	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	10 € mindestens 100 €, höchstens 5000 €
15	Einlagerung in oder Verfüllung von Grundstücken	je angefangene 1000 Kubikmeter abbaufähiger Masse	10 € mindestens 100 €, höchstens 5000 €
16	Landwirtschaftliche Pachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	
16.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
16.2		bis 5 angefangene Hektar	20 €
16.3		über 5 angefangene Hektar	100 €
17	Fischereipachtverträge und Pachtverträge über erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, Weinbau, Hopfenbau, Baumschulen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Größe der Vertragsfläche	

17.1		bis zu 1 Hektar	kostenfrei
17.2	Vertragslaufzeit bis 12 Jahre	je angefangenem Hektar	8 €
17.3	Vertragslaufzeit über 12 Jahre	je angefangenem Hektar	12€
19	Jagdpachtverträge sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Jahreszins x Vertragslaufzeit (je angefangenem Jahr)	1 v. H. des Wertes mindestens 250 € höchstens 3.000 €
20	Verträge über Garagen- und Carportflächen, Fahrzeug-Stellplatzflächen, Bootshäuser und Bootsliegeplätze sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	20 €
21	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Nrn. 17, 19, 20	Pauschbetrag	10 €
22	Verträge über nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und sonstige Verträge, soweit sie nicht in den Nrn. 17, 19, 20 enthalten sind, sowie deren Verlängerung oder Übertragung		kostenfrei
23	Änderungen und/oder Ergänzungen von Verträgen nach Nrn. I. 17, 19, 20		kostenfrei
24	Gestattungs- oder Mitnutzungsverträge	Pauschbetrag	
24.1	Gas		100 €
24.2	Strom		100 €
24.3	Telekommunikation		100 €
24.4	Wasserver- und Wasserentsorgung		100 €
24.5	Wärmeversorgung		100 €

24.6	Einrichtungen und/oder Anlagen sonstiger Art, soweit sie nicht in den Nrn. I. 24.1 bis I. 24.5 enthalten sind		100 €
25	Einräumung von Baulasten	Pauschbetrag	100 €
26	Verträge über die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder Rundfunkempfangseinrichtungen sowie deren Verlängerung oder Übertragung	Pauschbetrag	300 €
27	Verträge über die Errichtung von Windenergie- und anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 500 € höchstens 5000 €
27.1	Übertragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten aus Verträgen nach Nr. 27	Pauschbetrag	50 €
27.2	Verträge zur Übernahme von Baulasten für Windenergie- oder anderen Stromerzeugungsanlagen	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	10 v. H. des Wertes mindestens 100 € höchstens 1000 €
29	Übertragung von Verträgen nach den Nrn. I. 27 oder I. 27.2	durchschnittliche jährliche Mindest- oder Festbetragsentschädigung	5 v. H. des Wertes mindestens 250 € höchstens 2500 €
30	Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Nrn. I. 1.1 bis I. 29, soweit nicht in den Nrn. I. 1.1 bis I. 32 enthalten ¹	Pauschbetrag	
30.1	Begründung von Grunddienstbarkeiten oder von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten	Pauschbetrag	50 €
30.2	Begründung von Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten	Pauschbetrag	50 €

¹ Red. Anm.: Gemeint ist wohl: "Grundbuchwirksame Erklärungen nach einer der Nrn. I. 30.1 bis I. 30.4, soweit nicht in den Nrn. I. 1.1 bis I. 29 enthalten".

30.3	Rangänderungen	Pauschbetrag	50 €
30.4	Löschungsbewilligungen	Pauschbetrag	50 €
II.	Zahlungserinnerung		
1	Je Zahlungserinnerung	Pauschbetrag	5 €
III.	Sonstige Auslagen		
1	Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
2	bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
3	Beträge, die an Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu leisten sind	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
4	Sonstige nicht in den Nrn. III. 1. bis III. 3 entstehende Aufwendungen	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
5	Druckstücke (z. B. Rechtstexte, Publikationen)	Abgabepreis	in voller Höhe
6	Aufwendungen für Datenträger (z. B. Disketten, CD-ROM, DVD, Magnetbänder)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
7	Beträge, die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie nicht vom Kostenschuldner direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
8	Einholung von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte (z. B. bei Einwohnermeldeämtern)	tatsächliche Kosten	in voller Höhe
9	Sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Kosten	in voller Höhe